

Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohra



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verdienstaufschlag	2
§ 2 Fahrkosten	2
§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Fraktionssitzungen	4
§ 5 Dienstreisen	4
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in Lohra am 05. Dezember 2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- 1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bei dem Gremium besteht, zu dem die ehrenamtlich Tätige bzw. der ehrenamtlich Tätige entsandt worden ist. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneuert zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- 3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- 4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- 2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie

verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten als Mitglied der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausschusses, der Fraktion, der Kommission, des Ältestenrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 € pro Sitzung
Ehrenamtliche Beigeordnete des Gemeindevorstandes	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder der Ausschüsse	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder der Fraktionen	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder einer Kommission sowie dazu geladene sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	10,00 € pro Sitzung
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder des Ältestenrates	10,00 € pro Sitzung
Mitglieder sonstiger durch die politische Gemeinde eingesetzter Gremien	10,00 € pro Sitzung

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Gemeindevahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 15,00 €.

- 2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	30,00 € pro Sitzung
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	7,00 € pro Sitzung

Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird die Pauschale der jeweiligen Stellvertreterin/dem jeweiligen Stellvertreter gewährt.

- 3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- 4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf die Anzahl der Sitzungen der Gemeindevertretung pro Kalenderjahr pro Ortsbeiratsmitglied begrenzt.
- 5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, des Gemeindevorstandes und der Kommissionen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Handelt es sich bei den Schriftführerinnen oder Schriftführern um Bedienstete oder Beamte der Gemeinde Lohra, kann diesen wahlweise Mehrstundenausgleich anstelle der Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- 6) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. Ehrenbeamte, denen die Leitung der Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten neben den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Leistungen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsbezirk Aufwandsentschädigung

Altenvers	92,50 € pro Monat
Damm	80,00 € pro Monat
Kirchvers	130,00 € pro Monat
Nanz-/Willershhausen	67,50 € pro Monat
Reimershausen	55,00 € pro Monat
Rodenhausen	67,50 € pro Monat
Rollshausen	80,00 € pro Monat
Seelbach	45,00 € pro Monat
Weipoltshausen	92,50 € pro Monat

Die/Der Ortsvorsteher/in im Ortsteil des Sitzes der Verwaltung (Lohra) erhält monatlich 55,00 €.

- 7) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen diese besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- 8) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Krankheits- und Urlaubsfall oder auf besondere Zuweisung, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 27,00 €, bei stundenweiser Vertretung den Betrag von 6,00 € pro Stunde.

§ 4

Fraktionssitzungen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- 2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf maximal 10 pro Kalenderjahr pro Person begrenzt. Dies gilt analog auch für die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden (siehe § 3 (2)).

§ 5

Dienstreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- 3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 S. 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- 1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohra vom 01.01.2002 mit Änderungen außer Kraft.

Lohra, den 06.12.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra
gez. Georg Gaul, Bürgermeister